

Feuerwehr-Reglement Regionalfeuerwehr Unterer Hauenstein RFUH

Stand 01.01.2021

Regionalfeuerwehr Unterer Hauenstein

Inhalt

I Zweck der Feuerwehr	3
II Dienst- und Ersatzabgabepflicht	3
III Organisation	5
IV Obliegenheiten	5
V Ausbildungswesen	6
VI Alarmwesen	7
VII Einsatzdienst	7
VIII Rapport- und Rechnungswesen	8
IX Material, Bekleidung und Ausrüstung	8
X Versicherungswesen	9
XI Amtszwang	9
XII Strafbestimmung	10
XIII Beschwerde- und Rekursrecht	12
XIV Schlussbestimmungen	12

Präambel:

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I Zweck der Feuerwehr

§ 1 Grundlegende Aufgaben

Die Aufgaben der Feuerwehr sind durch § 73 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG) und die Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000 geregelt.

§ 2 Besondere Aufgaben

Auf Anordnung eines Gemeindepräsidenten der Vertragsgemeinden oder des Kommandanten können Spezialeinheiten der Feuerwehr auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

§ 3 Verrechnung von Feuerwehreinsätzen und Dienstleistungen

Die Verrechnung der Einsätze und Dienstleistungen richtet sich nach GVG § 75 sowie den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV und deren Tarifen. Über die Verrechnung entscheidet die Feuerwehrkommission.

II Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 4 Dienstpflicht

Die Dienstpflicht richtet sich nach § 76 GVG. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die Feuerwehrkommission. Für Angehörige in einer Betriebsfeuerwehr gilt § 72 Absatz 3 GVG.

§ 5 Dienstdauer

Die Feuerwehrdienstpflicht dauert vom Beginn des Jahres, in welchem das 21. Altersjahr erreicht wird bis zum Ende des Jahres, in welchem das 47. Altersjahr vollendet wird.

§ 6 Freiwilliger Dienst

Freiwilliger Dienst über die Altersgrenze hinaus ist zulässig. Er entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

§ 7 Befreiung

Die Befreiung von der Dienstpflicht ist in GVG § 77bis und der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 (VV GVG) § 107 geregelt. Freiwilliger Dienst trotz Befreiung ist möglich. Er entbindet nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

§ 8 Aushebung

Die für den Feuerwehrdienst erforderlichen Personen werden von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und die berufliche

Eignung sowie der gesundheitliche Zustand der Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 9 Aufgebot zur Aushebung

Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden mindestens 14 Tage vorher durch das amtliche Publikationsorgan aufgeboden.

§ 10 Entlassung

Gesuche um Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens am 31. August des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche können jederzeit eingereicht werden. Sie sind durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen, sofern die Dispensationsgründe nicht offensichtlich sind. Der Feuerwehrkommission steht das Recht zu, ein vertrauensärztliches Zeugnis einzuholen.

§ 11 Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabepflicht ist in § 78 des GVG geregelt. Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

§ 12 Höhe der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe wird jährlich durch die Budgetgemeindeversammlung Trimbach als Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

§ 13 Bezug der Ersatzabgabe

Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von den Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt. Den Einzug besorgt die Finanzverwaltung der jeweiligen Wohngemeinde.

§ 14 Bezug bei ausländischen Staatsangehörigen

Die Ersatzabgabe von ausländischen Staatsangehörigen ohne Niederlassungsbewilligung wird durch das Steueramt des Kantons Solothurn erhoben.

§ 15 Rückerstattung bei Befreiung

Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

§ 16 Verwendung der Ersatzabgabe

Der gesamte Ertrag der Ersatzabgabe darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

III Organisation

§ 17 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht der Bevölkerungsschutzkommission BSK. Diese überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.

§ 18 Feuerwehrkommission

Die Zusammensetzung der Feuerwehrkommission richtet sich nach dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Trimbach, Winznau und Hauenstein-Ifenthal über eine gemeinsame Feuerwehrorganisation § 7 sowie der Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden.

§ 19 Gliederung der Feuerwehr

Die Feuerwehr ist gemäss den Kommandoakten der SGV zu organisieren.

§ 20 Voraussetzungen für Chargierte

Die Voraussetzungen für Chargierte sind in § 80 GVG geregelt.

§ 21 Haltung eines Telefons

Die Verpflichtung zur Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

IV Obliegenheiten

§ 22 Aufgaben der Feuerwehrkommission

Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach § 8 des Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Trimbach, Winznau und Hauenstein-Ifenthal über eine gemeinsame Feuerwehrorganisation.

§ 23 Pflichten und Kompetenzen der kommandierenden Person

1 Der Person, welche die Feuerwehr kommandiert, ist die gesamte Feuerwehr unterstellt.

2 Sie leitet die Instruktionen nach den Reglementen der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS und den Kommandoakten der SGV.

3 Sie führt die Aufsicht über die persönliche und materielle Einsatzbereitschaft und ist den Vertragsgemeinden gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

4 Sie hat die Finanzkompetenz gemäss der Finanz-Verordnung der Einwohnergemeinde Trimbach inne.

§ 24 Stellvertretung

Bei Verhinderung der obgenannten Person übernimmt deren Stellvertreter ihre Funktionen.

§ 25 Pflichtenhefte

Die Pflichtenhefte in den Kommandoakten der SGV für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

§ 26 Unterhalt der Löschwasserversorgung

Bau und Unterhalt des Löschwasserversorgungsnetzes (inkl. Hydranten) ist Sache des Netzbetreibers.

V Ausbildungswesen

§ 27 Übungsprogramm

Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Für das gesamte Korps gilt dasselbe als Dienstbefehl.

§ 28 Zeitpunkt der Übungen

Der Zeitpunkt der Übungen richtet sich nach VV GVG § 103, 1.

§ 29 Zusätzliche Übungen

Die Einberufung für zusätzliche Übungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

§ 30 Kurse

Ausbildungs- und Weiterbildungskurse sind gemäss den Vorgaben der Kommandoakten der SGV zu besuchen.

§ 31 Aufgebote

Form und Frist der Aufgebote richten sich nach VV GVG § 103,2.

§ 32 Rapport

Jährlich findet ein Rapport statt.

VI Alarmwesen

§ 33 Alarmorganisation

1. Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Kommandoakten der SGV aufzubauen.
2. Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn aufgeboten.
3. Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die Alarmierungsmittel betriebsbereit zu halten.

§ 34 Orientierung weiterer Amtsstellen

Bei Ereignissen aller Art, zu denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat der Einsatzleiter die weiteren notwendigen Stellen zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der Kantonale Feuerwehrinspektor und das betreffende Gemeindepräsidium zu orientieren.

VII Einsatzdienst

§ 35 Allgemeines

Der Einsatzdienst richtet sich nach GVG § 74 sowie nach §§ 111, 112, 113, 114 und 116 VV zum GVG.

§ 36 Sicherungsarbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten so weit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen möglichst ausgeschlossen ist.

§ 37 Brandwache

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 38 Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften und des persönlichen Materials zu erstellen.

§ 39 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch die Einsatzleitung.

§ 40 Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr länger als 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert, sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird den Einsatzkräften eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Massnahmen erfolgen durch die Einsatzleitung.

VIII Rapport- und Rechnungswesen

§ 41 Einsatzrapport an das Feuerwehrinspektorat und das Gemeindepräsidium

Über jeden Einsatz hat der Kommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat und dem Gemeindepräsidium der jeweiligen Gemeinde einen schriftlichen Rapport einzureichen.

§ 42 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Trimbach besorgt. Die Rechnung der Regionalfeuerwehr Unterer Hauenstein wird als Spezialfinanzierung geführt.

§ 43 Sold und Entschädigungen

Der Gemeinderat Trimbach regelt auf Antrag der BSK in ihrer Dienst- und Gehaltsordnung DGO:

- die Soldansätze
- die Entlohnung bei Einsätzen und Unterhaltsarbeiten
- die Honorare für Offiziere und Funktionäre
- die Entschädigung bei Kursen und Delegationen
- die Entschädigung für den Pikettdienst.

§ 44 Nachbarhilfe

Die Verrechnung für Hilfeleistungen in Nachbargemeinden ist durch die SGV geregelt.

IX Material, Bekleidung und Ausrüstung

§ 45 Material und Ausrüstung

Die Erfordernisse an Material und Ausrüstung richten sich nach VV GVG § 108 und den entsprechenden Kommandoakten der SGV.

§ 46 Sorgfaltspflicht

Jede Feuerwehrperson hat zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr hat sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haftet für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

§ 47 Zweckfremder Gebrauch

Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 48 Privatkleider

Im Feuerwehrdienst beschädigte Privatkleider und persönliche Utensilien werden durch die Regionalfeuerwehr Unterer Hauenstein entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist.

Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

X Versicherungswesen

§ 49 Unfallversicherung

1 Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.

2 Die Regionalfeuerwehr Unterer Hauenstein bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.

§ 50 Meldetermin

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden. Krankheiten sind innert höchstens 7 Tagen anzuzeigen.

§ 51 Haftpflichtversicherung

Die Gemeinde Trimbach schliesst für die Funktionäre der Regionalfeuerwehr Unterer Hauenstein RFUH eine Haftpflichtversicherung ab.

XI Amtszwang

§ 52 Pflichten der Feuerwehrleute

Die Pflichten der Feuerwehrleute richten sich nach VV GVG § 90.

§ 53 Bekleidung eines Grades

Gemäss GVG § 80 können Dienstpflichtige zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren, höchstens aber bis zum Ende der Dienstpflicht verpflichtet werden.

§ 54 Rückerstattung von Ausbildungskosten

Gemäss GVG § 80 können bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission die von der Gebäudeversicherung und der Regionalfeuerwehr Unterer Hauenstein aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII Strafbestimmungen

§ 55 Verstösse

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement und den zugrundeliegenden Gesetzen, Verordnungen und Weisungen enthaltenen Verpflichtungen sowie unentschuldigtes Nichtbefolgen von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen, zu Kursen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter der jeweiligen Wohngemeinde des zu Büssenden gebüsst.

§ 56 Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigung gelten:

- a. Krankheit und Unfall des Dienstleistenden, sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
- b. Abwesenheit im Militär-, Feuerwehr- oder Zivilschutzdienst.
- c. mehrtägige Ortsabwesenheit.

Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission.

§ 57 Entschuldigungsfristen

Entschuldigungen sind dem Feuerwehrkommando schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen möglichst früh und bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 58 Bussen

Der Friedensrichter der jeweiligen Wohngemeinde bestimmt den Betrag der Busse je nach Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, werden in der Regel folgende Bussen ausgesprochen:

Bei leichtem Verschulden CHF 40.–

- erstmaliges, unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung

Bei mittelschwerem Verschulden CHF 60.–

- zweimaliges, unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung
- unentschuldigtes Fehlen beim Rapport bzw. der Hauptübung
- Ungehorsamkeit gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden CHF 100.–

- drittmaliges, unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung
- Nichtbefolgen des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- unerlaubtes Weggehen von einer Übung
- schwere Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden CHF 150.– bis 300.–

- viermaliges, unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung
- Nichtbefolgen des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Nichtbefolgen des Kursaufgebots
- absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- böswilliges Nichtbefolgen von Dienstvorschriften
- besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

§ 59 Ausschluss

Bei andauernden Verstössen gegen die Disziplin in besonders schweren Fällen oder wenn der Angehörige der Feuerwehr aus anderen Gründen für die Feuerwehr untragbar wird, kann er durch die Feuerwehrkommission vom Dienstbetrieb ausgeschlossen werden.

§ 60 Widersetzlichkeiten von Zivilpersonen

Widersetzlichkeiten von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane werden auf Antrag der Feuerwehrkommission von dem Friedensrichter der jeweiligen Wohngemeinde bestraft.

§ 61 Verwendung der Bussen

Die Bussengelder müssen der Spezialfinanzierung der Regionalfeuerwehr Unterer Hauenstein RFUH zugeführt werden.

XIII Beschwerde- und Rekursrecht

§ 62 Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann der oder die Betroffene beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

§ 63 Fristen

Beschwerden sind innert 10 Tagen nach Kenntnissgabe des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 64 Rekurs gegen die Ersatzabgabe

Gegen Entscheide bezüglich der Ersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XIV Schlussbestimmungen

§ 65 Streitfälle

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz, der dazugehörigen Vollzugsverordnung oder den Kommandoakten der SGV vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören der Feuerwehrkommission die BSK.

§ 66 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Feuerwehrreglemente der Gemeinden Trimbach, Winznau und Hauenstein-Ifenthal.

An der Urnenabstimmung der Gemeinde Trimbach vom _____ genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Martin Bühler

Philipp Felber

Von der Gemeindeversammlung Winznau genehmigt am 07.12.2020

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Gubler

David Geering

Von der Gemeindeversammlung Hauenstein-Ifenthal genehmigt am 30.11.2020

Die Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Stefan Berchtold

Anna Zimmermann

Volkswirtschaftsdepartement

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am 22.12.2020

Departementssekretär

Der Staatschreiber:

